Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 10

Artikel: Protokoll der V. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837668

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"
redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

7. Jahrgang. | 1. Juli 1910. | **Nr. 10.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

V. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Dienstag, den 31. Mai 1910, vormittags 10 1/2 Uhr

im Großratssaal in Bern.

Einberufen durch die ständige Kommission:

C. A. Schmid, Dr., Chefsekretär, Zürich I, Präsident.
F. Keller, Chefsekretär, Basel, Vize-Präsident.
A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf, Zürich, Aktuar und Quästor.
Boissier, Ed., président du Bureau central de Bienfaisance, Genève.
Bolzani, Dr., Direktionssekretär, Bellinzona.
Jaques, secrétaire du Bureau central de Bienfaisance, Genève.
Meyer, Direktionssekretär, Aarau.
Nägeli, H. Stadtrat, Zürich.
Payot, P., Directeur de l'assistance de la Commune de Neuchâtel.
Scherz, Städtischer Armeninspektor, Bern.
Schuppli, Direktionssekretär, Frauenfeld.
Steiger, Dr., Privatdozent und Redaktor, Bern.
Welti-Heer, F., Lausanne.
Zweifel, B., Stadtrat, St. Gallen.

Anwesend sind nach der Präsenzliste folgende Herren:

Absenger, städtischer Armeninspektor, Biel.
Altorfer, Emil, bürg. Armenpflege Uster.
Bioley, Conseiller d'Etat, Sion, Valais.
Blanc, Louis, Bulle.
Blaser-Lörtscher, Vize-Präsident der Armenkommission Langnau, Bern.
Boissier, Edmond, Bureau central de Bienfaisance, Genève.
Brand, Kassier der städt. Armendirektion, Bern.
Burkhardt, Armenvorsteher des XI. Bez., Bern.
Büttiker, Eduard, Armenfonds-Verwalter der Bürgergemeinde Olten.
Dubois, Ch. Albert, Secrétaire de l'assistance Communale du Locle.
Dunant, Albert, ancien Président du Conseil d'Etat, Genève, membre du Bureau international d'Assistance publique et privée.
Ecklin, pasteur, Commission centrale de Bienfaisance, Locle.
Ehrat, Jakob, Bürgergemeinde Wil, St. Gallen.
Erny, Armenpfleger, Aarau.
Fischer-Sigwart, H., Dr., Vize-Ammann, Zofingen.
Flury, Oskar, Armenchef, bürgerliche Armenkommission Grenchen.
Friedrich, A., Armendirektor, Biel.
Furrer, Eduard, a. Pfarrer, bürgerl. Armenpflege Winterthur.

Graf, Prof. Dr., Stellvertreter des städt. Armendirektors, Bern.
Großen, F., Notarmenkommission, Thun.
Gut-Schnyder, Bankier, allgemeine freiwillige Armenpflege Luzern.
Haller, G., Polizeisekretär, Basel.
Hämmerli, Alois, Commune de Lausanne.
Hartmann, A., Pfarrer, Armenpflege Langenthal.
Hartmann, Dr., Regierungsrat, Solothurn.
Hoffmann, F., Armenpfleger, Zofingen.
Hofmann, F., Präsident der Armenbehörde Langnau, Bern.
Horrisberger, Sekretär der kant. Armendirektion Bern.
Hunziker, O., Gerichtspräsident, Zofingen.
Jaques, John, secrétaire, Genève.
Joutet, E., Secrétaire-Général, Hospice Général, Genève.
Keller, F., Chef-Sekretär der Allgem. Armenpflege, Basel.
Koch-Wortmann, E., Basel.
Küng, C., Flawil, St. Gallen.
Kunz, Alex., Präsident der Notarmenkomm Thun.
Kyburz, H., Ammann, Armenerziehungsverein im Bez. Kriegstetten.
Läly, A., Regierungsrat, Chur.
Läubli, städtisch. Armensekretär, Bern.
Lendi, Lehrer, freiwilliger Armenverein Chur.
Leupold, E., Dr., Adjunkt des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, Bern.
Lörtscher, Otto, Stellvertreter des kant. Armeninspektors, Bern.
Lüthy, G., Pfarrer, Hülfsverein, offiz. Armenpflege für Niedergelassene, Uster.
Marty, E., Pfarrer, Hülfsverein Töß.
Meier, A., Direktions-Sekretär, Aarau.
Menzel, Pfarrer, Allgemeine Armenpflege Basel.
Michel, Theodor, Sohn, Präsident der Armenkommission der Bürgergemeinde Olten.
Mussard, J., Conseiller d'Etat, Genève.
Nägeli, H., Stadtrat, Zürich.
Nägeli, Karl, Dr. jur., Direktion des Armenwesens, Zürich.
Neugebohrn, A., Frl., Zürich.
Nicolet, Fritz, Armengutsverwalter, Murten.
Oswald, A., Dr., Regierungsrat, Luzern.
Payot, P., Directeur de l'Assistance de la ville de Neuchâtel.
Peter, Ed., bürgerliche Armenpflege Stäfa.
Pettavel, Dr., Conseiller d'Etat, Neuchâtel.
Pflüger, Pfarrer, bürgerl. Armenpflege Zürich.
Piot, F., Chef de service, Dép. de l'Intérieur, Lausanne.
Rebmann, Regierungsrat, Liestal, Baselld.
Rousset, E., Secrétaire, Office sociale, Genève.
Rüfenacht, kantonaler Armeninspektor, Bern.
Schenk, städt. Armendirektor, Bern.
Scherz, städt. Armeninspektor, Bern.
Schmid, C. A., Dr., Chef-Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich.
Schuppli, H., Sekretär des thurgauischen Armendepartements, Frauenfeld.
Steiger, J., Dr., Redaktor, Bern.
Steiner, Ferd., Oberamtmann, Solothurn, Armenerziehungsverein im Bez. Kriegstetten.
Strauß, Armeninspektor, Langnau, Bern.
Thurneysen, L., Armensekretär, Basel.
Utzinger, Jakob, Hülfsverein, Oerlikon.
Vögeli, J., Armenpflege Richterswil.
Wagnière, A., Directeur du Bureau central de Bienfaisance, Genève.
Waldvogel, Regierungsrat, Schaffhausen.
Walter, V., Armenkommissär der Bürgergemeinde Solothurn.
Welti-Heer, Lausanne.
Wild, A., Pfarrer, Redaktor des „Armenpflegers", Mönchaltorf (Zürich).
Willenegger, Fritz, Armenkommission Murten.
Wullschleger, Regierungsrat, Basel.
Zweifel-Weber, Stadtrat, St. Gallen.

Vertreten sind 16 Kantone und der Bund; Zahl der Anwesenden 78.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat	1	Vertreter
14 Regierungen haben	17	„
26 amtliche Armenbehörden . . .	39	„
10 freiwillige Organisationen . . .	15	„
Private	6	„
Total .	78	

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Die kantonale Armenkommission von Appenzell J.-Rh.; Dr. Bolzani, Direktionssekretär, Bellinzona; die Stadtgemeinde Brig; le Département de l'Intérieur, Fribourg; le Cercle Internationale Couches-Genève; die Armen- und Vormundschaftsdirektion des Kantons Glarus; le Bureau d'Assistance publique Montreux und die Armenpflege Weinfelden.

Traktanden:

1. Kurzes Eröffnungswort des Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Wahl des Tagesbureau.
3. Vortrag mit Thesen von Dr. C. A. Schmid-Zürich über die „Bürgerarmenrechts- und Einbürgerungsfrage (Ausländerfrage)". In direktem Anschluß daran:
4. Vortrag mit Thesen von Inspektor Scherz-Bern über den „Eidg. Unterstützungswohnsitz".
5. Diskussion und Resolutionen.
6. Finanzielles und Organisatorisches.

10³/₄ Uhr:

Eröffnungswort von Dr. C. A. Schmid, Chefsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich:

Hochgeehrte Versammlung:

Die ständige Kommission hat Sie auf heute zur V. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz eingeladen. In verdankenswerter Weise hat die Armendirektion der Stadt Bern die heurige Versammlung zu unterstützen, offeriert. Wir sind zum erstenmal in Bern und freuen uns, diese Versammlung mit ihren so sehr zentralen Verhandlungsgegenständen gerade in der Hauptstadt unseres Vaterlandes abhalten zu können. Ich entbiete allen, die heute erschienen sind, unsern besten Gruß und Willkomm und unsern Dank. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß unsere heutigen Arbeiten zum Wohle der Armen und zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossenschaft beitragen. Das Thema der Ausländerfrage, die ein Produkt unserer besonders sich gestaltenden Bevölkerungsbewegung ist, ist eine hochernste Sache, die im Oktober vorigen Jahres auch hier in Bern eine hervorragend zusammengesetzte außerparlamentarische Versammlung intensiv beschäftigt hat. Wie Ihnen bekannt, soll auch demnächst in der Bundesversammlung die Fremdenfrage behandelt werden. Bilden wir uns auch nicht ein, die Entschließungen der h. Körperschaft präjudizieren zu können, so mag doch dem bescheidenen Gedanken Ausdruck hier verliehen werden, daß Zeitpunkt und Ort und Traktanden unserer heutigen Tagung nicht ungünstig und nicht unzeitgemäß gewählt seien. Die Zentralisation des Armenwesens, das Bundesarmenwesen, muß kommen. Unsere besondere Art der Bevölkerungsbewegung drängt auch dazu. Nicht nur um der Fremdenfrage willen. Der innere Grund, warum aber diese Fragen zusammen behandelt werden müssen, liegt darin, daß ohne dieses zentrale Bundesarmenwesen auf territorialer Grundlage die Fremdenfrage nicht gelöst und so die Selbsterhaltung unserer nationalen Existenz nicht gesichert werden kann. Möge ein guter Stern über der heutigen Tagungung walten. Übungsgemäß gebe ich Ihnen nun einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der ständigen Kommission seit der letzten Versammlung in Zürich am 30. November 1908. Im letzten Jahre war keine Armenpflegerkonferenz einberufen worden — aus verschiedenen Gründen — nicht zuletzt aus dem Grunde, daß der verdiente Präsident der ständigen Kommission, Herr Dr. A. Boßhardt, von seinem Posten leider zufolge vollständiger Inanspruchnahme durch seine Amtsgeschäfte zurücktrat. Wir sind Herrn Dr. Boßhardt für seine vorzügliche Leitung der Geschäfte zu großem Dank bleibend verpflichtet, und ich schlage Ihnen vor, ihn in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenmitglied der ständigen Kommission zu ernennen. Die ständige Kommission wurde in der aus dem Einladungszirkular ersichtlichen Weise ergänzt und konstituiert. Die Kommission hat ein Mitglied, Herrn Préfet Favre in Lausanne, durch den Tod verloren. Wir werden ihm ein gutes Angedenken bewahren!

Das Protokoll der IV. Armenpflegerkonferenz ist in unserem offiziellen Organ, dem „Armenpfleger", den ich bei diesem Anlaße Ihrer noch ausgiebigeren Unterstützung durch Abonnement empfohlen haben möchte, erschienen. Das damals genehmigte Memorial über die Verbesserung der auswärtigen (interkantonalen) Armenpflege wurde einer zweiten Armendirektorenkonferenz in Zürich unter dem Vorsitz der Herren Armendirektoren Lutz und Ringier am 27. Februar 1909 unterbreitet. Vertreten waren 13 Regierungen. Mit einigen Änderungen wurden die Grundsätze der Kommission für die auswärtige Armenpflege angenommen.

Sie selbst erhielt den Auftrag, diese Grundsätze den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen, deren Rückäußerung entgegenzunehmen, zusammenzustellen und einer ferneren Direktorenkonferenz zu unterbreiten. Es kann nun unter Hinweis auf das ebenfalls im „Armenpfleger" erschienene Protokoll mitgeteilt werden, daß die ständige Kommission mit der Sammlung des Materials fertig ist und daß einer weitern Konferenz

der Armendirektoren, die aber erst im Herbst dieses Jahres stattfinden wird, Anträge, die auf die Schaffung einer Bundesarmenpflege intendieren, vorgelegt werden sollen. Damit schließe ich meinen kurzen Bericht und erkläre die V. Schweizerische Armenpflegerkonferenz für eröffnet.

Wir haben nun zur Wahl des Tagesbureau zu schreiten. Die ständige Kommission hat Herrn Direktor Schenk von der Städtischen Armendirektion Bern um gütige Übernahme des Präsidiums gebeten. Sofern wir annehmen dürfen, daß Sie mit dieser Nomination einverstanden sind, so wäre Herr Direktor Schenk zum Tagespräsidenten ernannt.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich bitte Herrn Direktor Schenk, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Herr Armendirektor Schenk verdankt das Zutrauen und die Ehre, die die Versammlung durch ihre Tagung in Bern dieser Stadt erwiesen hat, und übernimmt die Funktionen eines Präsidenten.

Zu Stimmenzählern werden in offener Abstimmung gewählt: die Herren Horrisberger, Armensekretär, Bern und Pfarrer Pflüger, Zürich; zu Rechnungsrevisoren: die Herren Armenkassier Brand, Bern und Pfarrer Menzel, Basel; zum Protokollführer: Pfarrer Wild, Mönchaltorf. Übersetzer ist Herr Joliat, Bern.

Vortrag von Herrn Dr. E. A. Schmid, Zürich über: Bürgerarmenrechts- und Einbürgerungsfrage (Ausländerfrage).

Hochgeehrte Versammlung!

Von der ständigen Kommission ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, zu Ihnen heute über die nachgerade alle Gemüter bewegende Ausländerfrage zu sprechen. Meine Ausführungen sollen und können sich aber sachgemäß nicht auf dieses Thema beschränken, es müssen eine Reihe von damit zusammenhängenden Fragen berücksichtigt werden. Daß wir heute eher fünf- als viermal Hunderttausend Ausländer in der Schweiz haben, ist durch die jüngste Broschüre von Dr. Buomberger allgemein bekannt. Ich muß auf die dort angegebenen Zahlen verweisen. Daß somit für uns die Fremdenfrage in akutester Form besteht, kann nicht mehr bestritten werden. Aber deren Gefahr für unsere nationale Selbständigkeit wird noch sehr unterschätzt. Wer das tut, geht von dem mehr als verhängnisvollen Irrtum aus, der in der Behauptung liegt: mögen noch so viel Ausländer da sein, solange wir sie nicht als Bürger annehmen, schadet das uns nichts. — Eben dadurch, daß wir in unserm Bürgerstolz die Ausländer nicht annehmen, liegt das Verhängnis. Möglich, daß es uns nichts schadete, wenn wir ein Reich von 60 Millionen wären. Unsere Statistik lehrt, daß, nur die bisherige Vermehrung der Ausländer vorausgesetzt, in fünfzig Jahren bereits die Hälfte unserer Bevölkerung Ausländer sind. Daß es dann mit unserer nationalen Selbständigkeit endgültig vorbei ist, ist ohne weiteres klar. Was muß nun da geschehen?

Natürlich kann man tun, was man bis dahin getan — nämlich nichts und der „Geschichte" den Lauf lassen. Alsdann gibt man die Partie verloren. In der Tat läßt sich nicht der Schatten eines Grundes entdecken, der für ein absehbares Aufhören der Fremdenvermehrung spricht. Im Gegenteil. Die Industrialisierung unseres Landes wird noch gewaltige Fortschritte machen. Unsere Leute wollen aber nur noch Schreiber sein, nicht Handarbeit verrichten. Das verdanken wir unserer Schule und unserer Art der Schulentwicklung. Um unsere Industrie auszubeuten, brauchen wir absolut notwendig die Ausländer zu Tausenden.

Man kann aber auch tun, was man schon längst hätte tun sollen, man kann dieser Fremdenfrage näher treten.

Alsdann ergibt sich einmal erstens, daß es total verfehlt war, immer nur die Niederlassung zu erleichtern und ihren Gehalt und Inhalt zu steigern, ohne für die Einbürgerung auch nur das geringste zugleich zu tun. Ja man, d. h. die Kantönli, — wir sind ja kein Einheitsstaat, der in solchen Dingen etwas mehr Schneid entwickelt, — hat sogar

die Einbürgerung noch erschwert, formal und finanziell zu Zeiten, wo man noch mit der formalen und finanziellen Erleichterung ganz nette Resultate der Gewinnung von Bürgern erzielen konnte. Der Inhalt des Bürgerrechts ist heute öde und leer. Der wertvolle Inhalt der Niederlassung tötet den Anreiz zur „Einbürgerung aus freien Stücken" vollkommen. Sie tut nichts hinzu; im Gegenteil!

Weiter ergibt sich, daß mit der Erleichterung der Einbürgerung heute gar nichts mehr zu wollen ist. Die Fremden, die eben auch rechnen, wollen unser Bürgerrecht auch geschenkt nicht, weil sie mit der bloßen Niederlassung (für 60 Rappen) an und für sich alles haben, was wir wirtschaftlich und sozial zu bieten in der Lage sind — inbegriffen auch die Wohltätigkeit, die zudem noch weniger widrig ist, als die gesetzliche bürgerliche Armenunterstützung. Militärdienst machen die Fremden bei uns nicht, Militärsteuer zahlen sie auch nicht. Sie haben unsere wirtschaftlichen Vorteile, ohne die Nachteile. Unsere politischen Volksrechte locken die Fremden nicht zur Einbürgerung durch Einkauf. Schon heute üben sie bedeutende politische Einflüsse aus ohne das, und in zehn Jahren nehmen sie sich unsere Volksrechte ohne Umstände hinzu. Im übrigen sind und bleiben sie Angehörige des Deutschen Reiches, der Grande Nation ꝛc. Der kleinen Schweiz wollten sie nicht angehören, auch wenn wir ein Sicherheitsstaat wären, was wir ja nicht einmal sind. Vergessen wir nie das Schicksal der Burenrepubliken!!

Wir, d. h. der Bund, — die Kantönli können es nicht — müssen also unsere Fremden einfach zwingen, sich zu naturalisieren. Aber wir müssen das tun zu einer Zeit, da wir noch annähernd die Macht dazu haben. Das heißt sofort, denn in weitern zehn Jahren hätte die Sache nur noch akademischen Wert.

Sofort taucht die Frage auf: wer sorgt im Verarmungsfalle für alle diese Fremden Naturalisierten? Die Frage ist in der Tat sehr wichtig. Es ergibt sich nämlich sofort, daß unter gar keinen Umständen etwa daran zu denken ist, die naturalisierten Ausländer der ihrer Wohngemeinde entsprechenden Bürgergemeinde zu inkorporieren ... NB. zwangsweise. Diesem Zwange, der ein solcher für die Bürgergemeinde wäre, müßte der entschlossenste Widerstand erstehen. Mit einemmale müßten eben auch sämtliche in der Gemeinde wohnhaften Kantonsbürger und die Schweizer anderer Kantone ebenfalls gratis eingebürgert werden. Es ist nicht daran zu denken, etwa nur die Ausländer so zu behandeln, d. h. zu bevorteilen. Zufolge des vorhandenen eingefleischten Kantonesentums ist aber eine solch' universale Maßnahme absolut ausgeschlossen.

Eher wollten die Kantone samt und sonders mit Mann und Maus untergehen, als daß heute ein niedergelassener Kantonsfremder in einer Gemeinde unentgeltlich eingebürgert würde. Das ist die Kantonsfremdenfrage, die mit der Ausländerfrage steht und fällt. Natürlich wären die Gemeinden auch gar nicht in der Lage, die neuen Armenlasten zu übernehmen. Auf dem Boden des historischen Gemeindebürgerrechtes ist diese Armenfrage nicht zu lösen. Eine bundesrechtliche Ordnung des Gemeindewesens ist auch nicht denkbar.

Daraus folgt, daß das Heimatprinzip des Armenwesens vor der Fremdenfrage die Flagge streichen muß. Auf seinem Boden ist sie unlösbar. Und bevor die Armenfrage gelöst ist, kann zu der Lösung der Einbürgerungsfrage der Fremden, d. h. der Ausländer und der Kantons-„Fremden" nicht geschritten werden. Das Heimatprinzip hat seine Existenzberechtigung schon aus diesem Grunde, aber auch noch aus einem weiteren Grunde verwirkt. Nämlich in der Heimatgemeinde wohnen heute kaum noch 38 % der Bürger, in andern Gemeinden des Heimatkantons noch zirka 32 % — in andern Kantonen noch rund 18 %. Der Rest von 12 % ist durch Ausländer ersetzt (1900). Heute sind die Verhältnisse schon viel schlimmer. Die Heimatgemeinde ist nur noch Armenverband. Erwiesenermaßen ist sie als Armenverband nicht mehr stark genug, ihrer Armenpflichten aus eigener Kraft zu genügen. Überall muß der Staat enorme Opfer bringen, um einen veralteten Rechtszustand künstlich zu erhalten. Die Krisis oder der Bankrott der Heimatarmenpflege ist da; er zeigt sich am auffälligsten in der auswärtigen Armenpflege. Wesentlich aus diesen Übel-

ständen heraus ist ja auch der Schöpfungsgedanke der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen entstanden. Ohne die Mitwirkung der örtlichen Wohltätigkeit ist die Heimatarmenpflege gar nicht mehr möglich. Fast alle Unterstützten sind ja außerhalb der Heimatgemeinde. Daraus folgt logisch, daß die nächste Zukunft so wie so dem Prinzip der Unterstützung am Wohnorte durch den Wohnort selbst gehört. Namentlich alle die neuern sozialen Fürsorgen sind nur auf dem Prinzip der Selbstörtlichkeit überhaupt möglich. Vergleiche Art. Waisenpflege*) und „Jugendfürsorge", Zürich 1908. Die Einführungsgesetze zum neuen Zivilrechte müssen sich das merken. Die Zukunft gehört dem Unterstützungswohnsitz. Aber nicht etwa so, daß da auch wieder jedes Halbkantönli seine eigenen Holzwege geht. Selbst die territorialen Armenwesen von Bern und von Neuenburg stehen in zu engem Rahmen, nachdem die Bevölkerungsverschiebungen von Kanton zu Kanton ständig und in so großem Maßstabe erfolgen (Dr. Anderegg). Es muß in der Schweiz ein Armenrecht gelten. Nur so kann die Armenfrage befriedigend und dann auch allein die Fremden- und Kantonsfremden-Frage gelöst werden. Der Bürgergemeinde wird so noch ihre letzte öffentliche Funktion abgenommen (Dr. Max Huber). Aber nichts kann uns abhalten, diese ehrwürdige Institution zu opfern, wo sie der ehrwürdigern Einrichtung der Staatsexistenz entgegensteht. Die Bürgergemeinde verwaltet ihr letztes ihr gebliebenes Recht: das der Erteilung des Bürgerrechts so, daß die ganze Nation mit dem Untergang bedroht ist. Die Einbürgerung ist ein „Geschäft". Sie sollte aber eine Staatshandlung sein. Um so weniger kann die Opferung der Bürgergemeinde Bedenken machen, als sie eben ihrer einzigen Pflicht, der der Unterstützung, ja nicht mehr zu genügen vermag. Wie klar ist da der Schluß, daß eine finanzielle Erleichterung des Erwerbs der Bürgerrechte die Sachlage selbstverständlich verschlimmerte!

Wenn die Regelung des Armenwesens in der Schweiz durch die Einführung des eidg. Unterstützungswohnsitzes erstrebt wird, so bezweckt das nicht nur die Lösung der so dringlichen Fremdenfrage, sondern zugleich die Reform unseres Armenwesens überhaupt, das ihrer sowieso sehr bedarf. Wie bereits angedeutet, hat sich das Bürgerprinzip im Armenwesen überlebt. Die bürgerliche Armenpflege ist nicht in der Lage, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Durch weitere Einbürgerungen würde die Sache nicht besser, sondern noch schlimmer. Alle Armengesetze der Kantone, die eine Revision der Armenpflege vornehmen, sehen sich genötigt, das Bürgerprinzip entweder ganz zu verlassen, oder doch sehr wesentlich einzuschränken — zu „mildern", wie sie sich ausdrücken. Der Unterstützungswohnsitz wird und muß kommen.

Den Kantonen aber kann und darf die Regelung des Armenwesens nicht mehr länger überlassen werden, weil sie dabei nichts Einheitliches und auch nicht die Lösung der Fremdenfrage im Auge haben. Diese Frage kann auch, wie schon Dr. Carlin 1900 bemerkte, unmöglich den Kantonen anheimgestellt werden. Das Bundesgesetz von 1903 hat den Kantonen Freiheit gegeben, auf dem Gebiete der Einbürgerung zu legiferieren; aber sie haben sich dazu, wie zu erwarten war, als ungeeignet erwiesen. Es bleibt gar nichts anderes übrig, als daß der Bund sowohl zuerst das Armenwesen übernimmt, als auch dann die Naturalisation regelt. Und zwar eben die Zwangseinbürgerung einführt, wobei der Optionsvorbehalt stattfinden mag.

Heute ist aber der Bund weder auf dem Gebiete des Armenwesens kompetent, den eidg. Unterstützungswohnsitz einzuführen, noch auch im Falle, die Zwangsnaturalisation zu verfügen. Zwar berührt die Bundesverfassung in Art. 45 das Armenwesen und in Art. 44 die Bürgerrechtserteilung. Aber nicht in dem gewünschten Sinne. Art. 43 kommt nicht für uns in Betracht. Immerhin mag betont werden, daß er die Schaffung der Territorialgemeinde positiv und die Bürgergemeinde negativ präjudiziert (Rieser, Schweizerbürgerrecht). Somit sind diese beiden Artikel entsprechend zu revidieren.

Was zunächst den Art. 45 der Bundesverfassung angeht, so wäre zu sagen, daß die

*) Im Handwörterbuch d. Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung v. Dr. Reichesberg.

armenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer, das heißt sowohl der alten wie der neuen, der Naturalisierten, und auch der Ausländer! durch ein Bundesgesetz über den eidg. Unterstützungswohnsitz geregelt werden. Die Ausländer sollen den Unterstützungswohnsitz auch erwerben können. Festzuhalten ist dabei als wesentlich, daß der Naturalisierte wie der alte Schweizerbürger an dem Orte seines bürgerlichen Wohnsitzes unterstützungsberechtigt ist, resp. wird, wie auch der Ausländer! Dadurch wird der Naturalisation wesentlich vorgearbeitet, wie jeder Fachmann sofort begreift. In Deutschland erwirbt auch der Ausländer den Unterstützungswohnsitz. (Das ist für die spätere eventuelle Naturalisation natürlich sehr wichtig!) In welcher Weise dies im einzelnen sich machen würde, wird Ihnen Herr Inspektor Scherz in seinem Vortrage des näheren ausführen. Wir haben den Vorteil, für eine zukünftige Bundesgesetzgebung die Erfahrungen für uns zu verwerten, die der große Kanton Bern mit seinem Unterstützungswohnsitzgesetze seit mehr als 10 Jahren zu machen in der Lage gewesen ist. Man ist also auf diesem Gebiete durchaus nicht etwa aufs Pröbeln angewiesen. Auch unser Nachbarstaat, das Deutsche Reich, hat seit rund 40 Jahren den Unterstützungswohnsitz eingeführt. Man kann auch dort sich Rat einholen. — Art. 48 B. V. wird dann überflüssig.

Dadurch ist die Basis für eine rationelle Reform des Armenwesens und die Lösung der Fremdenfrage gegeben. Natürlich hätte der Bund nicht bloß über den Unterstützungswohnsitz ein Bundesgesetz zu erlassen, sondern sich an der Armenlast selbst ganz bedeutend mitzubeteiligen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Bundesarmensteuer in Kraft treten müßte. Man darf nämlich nie übersehen, daß der eidg. Unterstützungswohnsitz ja nicht etwa nur der Ausländer wegen und für diese geschaffen wäre, sondern alle Schweizer ohne Unterschied, auch die im Ausland! umfassen würde. Ungefähr so, wie heute das Unterstützungswohnsitzgesetz des Kantons Bern für alle Berner überhaupt gilt. Wie gesagt, würde dies das Ende der Kantonsherrlichkeit und der alten Gemeindeherrlichkeit und somit auch den endgültigen Sieg des sog. biologischen Prinzips in der Armenpflege bedeuten. Unsere nationale Zukunft ist aber dieses historische Opfer schon wert. Denn andernfalls gehen wir sicher und bald einer nationalen Katastrophe entgegen. (Vergl. Anderegg Bevölkerungsbewegung, S. 19.)

Daß der Bund dann außerdem endgültig auch die heute schon territorial geordnete Fürsorge für die transportunfähigen Ausländer in der Schweiz zu übernehmen hätte, ist dabei Voraussetzung. Immerhin nur der Ausländer, die den eidg. Unterstützungswohnsitz noch nicht besitzen. Es ist der Bund, der die Verträge mit den umliegenden Staaten über die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der resp. Angehörigen im Krankheitsfalle abgeschlossen hat — teilweise ohne die Zustimmung der Kantone — es ist also durchaus billig, daß er diese Kosten auf sich nimmt. Er hat es in der Hand, durch Verbesserung dieser Verträge, die keineswegs musterhaft sind, und durch Gestaltung des Heimschaffungsverfahrens die Kosten sehr wesentlich zu regulieren, was er heute, wo er nur zu befehlen und nicht zu zahlen hat, nicht immer in der wünschenswerten Weise tut. Im übrigen wäre nach wie vor die Ausländerunterstützung Sache der Freiwilligkeit und der „nationalen" Hülfstätigkeit.

Was dann die Naturalisation und die Zwangsnaturalisation angeht, so läßt sich aus dem bestehenden Art. 44 der Bundesverfassung eine bezügliche Kompetenz des Bundes nicht ablesen. Es wird dort nur von den Bedingungen der Erteilung „des" Bürgerrechts gesprochen. Ein Bundesbürgerrecht gibt es aber gar nicht. Es hätte gar keinen Sinn. Was es gibt, ist greifbar nur das Gemeindebürgerrecht, auf dem sich dann das Kantonsbürgerrecht aufbaut. Dann sind alle Kantonsbürger zugleich auch „Schweizerbürger". Das bedeutet aber nur so viel als Aktivbürger in den (eidg.) politischen Dingen. Eine armenrechtliche Bedeutung hat dieses politische Schweizerbürgerrecht nicht.

Im revidierten Art. 44 müßte es heißen, daß ein Bundesgesetz über die Naturalisation der Fremden und ihre Zwangsnaturalisation das Nötige

verfügt. Weiter aber auch noch, daß der Bund event. sich der aus unserer Rechtsgestaltung in Sachen der Naturalisation ergebenden Konflikte mit dem Auslande durch den Abschluß von geeigneten Staatsverträgen erledigt.

Dies ist natürlich, wie unser Minister Dr. Carlin, auch ein Autor der Fremdenfrage, schon 1900 nachgewiesen hat, eine sehr wichtige Sache. Insbesondere machen auch hier wieder, wie auf andern internationalen Gebieten, die Italiener die meisten Schwierigkeiten. Immerhin ist hier nicht der Ort, auf diese Punkte des nähern einzugehen. Hoffen wir nur, daß der Bund es nicht an der so nötigen Festigkeit fehlen lasse.

Wie man sich nun die Zwangsnaturalisation der Fremden im einzelnen zu denken hat, darüber sollen hier noch einige Andeutungen folgen. Auch auf diesem Gebiete können wir uns an bewährte Vorbilder halten. Unser Nachbarstaat im Westen — Frankreich — sah sich gezwungen, zum Mittel der obligatorischen (automatischen) Naturalisation zu greifen, wegen der bedenklichen Unterbilanz der eigenen Bevölkerungsvermehrung. Es wird uns also von dieser Seite kaum ein Konflikt drohen, wenn wir dasselbe tun, was Frankreich hat tun müssen. Auch von der Seite des Deutschen Reiches wird uns kaum ein Konflikt erwachsen, weil das Deutsche Reich nachgerade in der größten Verlegenheit ist, was es mit seiner ungeheuerlichen Volksvermehrung anfangen soll. Man wird also im wesentlichen ungefähr folgendermaßen bestimmen können: Schweizer und an seinem bürgerlichen Wohnorte unterstützungsberechtigt wird jede in der Schweiz von fremden Eltern geborene Person, deren Eltern, resp. Vater oder Mutter selbst in der Schweiz geboren sind.

Damit hätten wir also die Zwangsnaturalisation der zweiten Generation, deren Ergebnis allerdings kein sehr großes, aber doch der rettungslosen Verfremdung unseres Vaterlandes Einhalt zu tun geeignet wäre. Weiter zu gehen und die Naturalisation der ersten Generation zu verfügen, möchten wir, wenigstens ohne Option, nicht beantragen, denn damit wären wirklich ernstliche Anstände zu befürchten. Vergessen wir aber nie, daß die vollendete Tatsache der gesetzlichen automatischen Naturalisation auch einen gewaltigen moralischen Eindruck auf die Fremden machen wird. Aehnliches wurde schon 1848 und 1871 beantragt, aber ohne Erfolg. — Nun wird die Frage der Armenlast zum zweiten Mal auftauchen. Es werden Befürchtungen laut, die dahin gehen, zu erklären, durch diese Inkorporation der Fremden werde die Schweiz zu einem veritabeln Armenhaus. Da diese Redensarten geeignet erscheinen, übergroßen Eindruck auf ängstliche Gemüter zu machen, so müssen wir darüber noch ein Wort sagen.

Vor allen Dingen ist zu betonen, daß wir denn doch keineswegs wahllos jeden Fremden, nur weil er bei uns lebt und ein Fremder ist, in unsern Staatsverband aufzunehmen haben. Es ist klar, daß alle Fremden, die bereits heute, d. h. zur Zeit der Rechtskraft des neuen Bundesgesetzes über die Naturalisation unterstützt sind, resp. den U.-W. benutzen, für dieselbe nicht in Betracht fallen. Man wird unter Umständen noch weiter gehen und eine Karenzzeit von z. B. drei Jahren ansetzen. Derartige Bestimmungen gehören eben in das zu erlassende Bundesgesetz.

Sodann könnte die Zahl der eventuell unterstützungsbedürftig werdenden Neubürger keine erschreckende sein, weil Tatsache ist, daß die zu naturalisierenden zumeist in den besten Jahren stehen. Zudem trägt die Einwohnerschaft heute schon durch ihre organisierte Privatwohltätigkeit, mit öffentlicher Subvention! die entsprechenden Lasten ohne Seufzer, und dann bekommt die Ortsarmenpflege, der die Naturalisierten unterstellt werden, auch Kompetenzen, so daß sowieso eine gewisse unerfreuliche Beanspruchung der dann öffentlichen Wohltätigkeit zu verleiden sein wird. Sehr möglich, daß der eine oder andere unsern gastlichen Boden für immer verläßt. Übrigens darf uns das Gespenst der Armenlast unter keinen Umständen davon abhalten, das zu tun, was im Interesse unserer nationalen Selbsterhaltung unbedingt für notwendig erachtet wird. Eben so wenig aber auch Angst vor einem eventuellen Konflikt mit dem Ausland.

Hochgeehrte Versammlung!

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen, die den fundamentalen Gedankengang der Ausländerfrage und ihrer für den Moment, d. h. für den Anfang zu erfassenden Zusammenhänge darstellen. Der Sprechende hat sich seit Jahr und Tag mit der Fremdenfrage befaßt. Er hat die Anregung dazu und wertvolle Wegleitung s. Z. empfangen von dem bekannten bedeutenden Staatsrechtslehrer Gustav Vogt †, der als Achtundvierziger aus Deutschland kam und einer unserer besten und senkrechtesten Schweizer geworden war und geblieben ist.

Ich hoffe nun, bei Ihnen die Überzeugung erweckt zu haben, daß wir „das nationale Problem" vor uns haben. Ich hoffe auch gezeigt zu haben, wie es unter Berücksichtigung der Fingerzeige der Bevölkerungsbewegung auf unserem Boden und dann überhaupt moderner sozialer und ökonomischer Erkenntnisse gelöst werden kann.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß — wo ein Weg ist — auch ein Wille sei. Und nun stelle ich den Antrag: Die ständige Kommission wird beauftragt, womöglich schon der nächsten Konferenz nach Besprechung mit der Armendirektoren-Konferenz eine Eingabe an die Bundesbehörde mit Gesetzesentwürfen vorzulegen, in der die Revision der Art. 44 und 45 im Sinne der Zwangseinbürgerung und des eidg. U.-W. motiviert und postuliert wird. Auf alle Fälle haben wir damit unsere Pflicht als gute Patrioten getan. Und wir werden und wollen sie auch weiter und immer tun.

Thesen.

I.

Die Ausländerfrage kann ohne vorherige Erledigung der Unterstützungspflicht nicht gelöst werden. Das kann einzig durch Bundesrecht geschehen. Somit hat das Armenwesen an den Bund überzugehen. Ein Bundesgemeindebürgerrecht ist ein Nonsens. Dagegen liegt in der Einführung des eidgenössischen Unterstützungswohnsitzes die Lösung. Dazu ist die Bundesverfassung — Art. 45 — zu revidieren: „Die armenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer (Bürger) und Ausländer werden durch ein Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz geregelt."

II.

Alsdann ist aber auch Art. 44 der Bundesverfassung zu revidieren, und zwar hat er zu lauten: „Ein Bundesgesetz wird über die Naturalisation und Zwangsnaturalisation der Fremden das Nötige verfügen. Durch Staatsverträge, die der Bund abschließt, werden eventuelle daherige Konflikte mit dem Ausland erledigt." So erhält der Bund die nötige Kompetenz, um die Ausländerfrage, die mit der Frage nach der Existenz unseres Vaterlandes identisch ist, befriedigend zu lösen — aber nur so. (Fortsetzung folgt).

Bevölkerungspolitik und Wohnungsnot in Zürich.

Von **Dr. E. A. Schmid**, Armensekretär, **Zürich**.*)

II. Wohnungsnot.

Daß heute in der Stadt Zürich eine intensive Wohnungsnot besteht, die keine Miene macht zu schwinden, die vielmehr den Anschein hat, sich bei uns dauernd häuslich einzurichten, darüber besteht kein Zweifel mehr. Insbesondere die Armenpflege ist im Falle, auf diesem Gebiete gut orientiert zu sein. Nicht umsonst hat sich sowohl die bürgerliche wie auch die freiwillige Armenpflege mit der Frage der Beschaffung eines Exmittierten- resp. Obdachlosenhauses intensiv befaßt, allerdings mit Recht ohne zur Erwerbung eines solchen Hauses schließlich zu kommen. Denn dadurch wird ja im Effekt nichts Positives geleistet.

---

*) Siehe Nr. 8 Seite 57 ff.